Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 282.

Das Abonnement für 79 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 23 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 2 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Pet. Commißion über verschiedene Gegenstände.)

2. Die Gemeinde Corsier, im Distr. Vevey, begehrt bey ihrem Recht, geschworne Wein-Auf- und Ablader ernennen zu können, erhalten zu werden. Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

3. Sieben Gemeinden im Bezirk Lenzburg reklamiren ihr altes Recht, das eigene Weingewächs in ihren Wohnhäusern ausschenken zu können. Die Pet. Com. glaubt dieses auf besondere Ordnungen und Lokalverhältnisse sich gründende Begehren, verdiene von der Polizeycommißion untersucht zu werden. Angenommen.

4. Acht und dreyßig Bürger von Wyl, C. Sentis, beruffen sich auf die Vorsprache unsers Collegen Schlumpf, und verlangen 1) die Cassation der unregelmäßigen Wahl und Besetzung ihrer Gemeindskammer, die mehrentheils nach ihrer Sage, aus Personen, die im Vergangenen wider Eid und Pflicht das Gemeindgut verwaltet und geschwächt haben, nemlich aus ehmaligen Rathsherren und Pflegern zusammengesezt ist; 2) die Untersuchung der bisherigen Gestion des Gemeindguts und der daherigen Pflicht zum Schadensersaz, durch die Verwaltungskammer; 3) daß sie die 38 protestierenden Bürger, um bey der nächsten Wahl nicht abermal überstimmt zu werden, pro rata ihrer Zahl, Mitglieder die ihr Zutrauen besitzen, in die Gemeindskammer ernennen, oder aber, wenn dieß nicht angehet, ihren verhältnißmäßigen Antheil Gemeindgut von der übrigen Massa sönderen, und als ihre Aussteuer fürohin selbst verwalten mögen.

Ohne über diese Schlüsse zu präiudiciren, glaubt die Pet. Commißion, die erste Pflicht der Gesezgebung bestehe darinn: diese Bittschrift, in welcher mit Bedacht und zu wiederholtenmalen die ehmaligen und itzigen Verwalter des Gemeindguts, der Vernachläßigung ihrer Pflichten beschuldigt werden, abschriftlich denselben mitzutheilen, und ihren Gegenbericht mit Beförderung abzufodern. — Zu diesem Ende schlägt die Pet. Commißion vor, diese Bittschrift der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

5. Die Munizipalität Altishofen, Canton Luzern, empfiehlt einen ihrer armen Bürgern, dessen neuerrichtete Wirthschaft mit dem 1. Jenner lezthin, zu seinem großen Schaden aufhörte, um Nachlaß der noch für das Jahr 1800 schuldigen Patentgebühr von 45 Fr. — Die Pet. Commißion rathet an, dieses Begehren der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

6. Ferdinand C'Zartka von Wien, ein kaiserlicher Deserteur, der seit Anno 1795 bey einem hiesigen Mezgermeister als Knecht diente: im Jahr 1798 mit Bewilligung des Direktorii sich mit einer Schweizerbürgerinn verheyrathete, 2 Kinder erzeugte, und nun als Kuttler allhier für sich selbst das Handwerk treibt, bittet in Betracht seiner besondern Lage, und den empfehlenden Zeugnissen der hiesigen Mezger-Meisterschaft, um großgünstige Dispensation von der Hinterlage oder Bürgschaft, so das Gesez vom 24. Febr. 1800 von den in der Schweiz sich ansiedelnden Fremden fodert. — Die Pet. Commißion trägt an, diese Bittschrift samt Beylagen, der Polizey-Commißion zur Untersuchung zu überweisen. — Der Rath weiset den Petenten ab.

Am 1. Merz war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 2. Merz.

Präsident: Usteri.

Die Constitutionscommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Jacob Wettach von Langensteinbach im Badendurlachischen, ein Bäcker, möchte sich gerne nach einen fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz mit einer Oberländerinn verheyrathen. Die Zeitumstände verhinderten ihn den hiezu erfoderlichen Heimatsschein sich zu verschaffen. Um sich aus dieser Verlegenheit zu reissen, kaufte er das Ortsbürgerrecht von Gündlischwand. Nun möchte er noch dazu von Ihnen B. G. das helvetische Bürgerrecht erhalten.

Ihre Commißion glaubt, daß die Zeitumstände sich verändert haben; sie kennt keine besondern Verdienste um das Vaterland oder die Menschheit, die den Bittsteller auszeichnen — sie macht sich ein Gewissen daraus, Ausnahmen von unumgänglich nothwendigen und allgemein nüzlichen Gesetzen Ihnen vorzuschlagen. Sie trägt Ihnen daher an, den Bittsteller in seinem Begehren abzuweisen.

Befremdend kam Ihrer Commißion aber zugleich das Betragen der Gemeinde Gündlischwand vor. Eigenmächtig ertheilt sie ihr Ortsbürgerrecht einem Fremden, von dessen Naturalisation sie nicht gewiß ist. Ihre Commißion glaubt, daß dieser Unfug auch eine Verfügung im neuen Munizipalitätsgesetze nöthig mache. Sie räth Ihnen daher, den Gegenstand Ihrer Munizipalitätscommißion zuzuweisen.

Die Majorität und Minorität der Criminalgesezgeb. Commißion erstatten einen gedoppelten Bericht über die Anfrage des obersten Gerichtshofs: ob die Criminalgerichte, wenn sie einen Angeklagten aus Mangel gerichtlicher Beweise lossprechen, dennoch den Beschuldigten zu den Prozeß- und Gefängnißkosten verurtheilen dürffen, wenn hinlängliche moralische Beweise gegen den Beschuldigten vorhanden sind? — Die zwey Berichte werden für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Polizey-Commißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesezgeber! In der Stadt Zofingen existirte vor der Revolution ein Wirthshaus zum Stern genannt, dessen Wirthschaftsrecht von seinem Besitzer B. Gränicher zwar durch jährliche Erlegung von 2 Pf. unterhalten, aber nicht geübt worden seyn soll.

Dieses Wirthshaus gieng im Jahr 1798 an Bürger Rudolf Schauenberg über, der bis 1800 das damit verknüpfte Tavernenrecht benuzt haben soll.

Vor etwelchen Monaten ward dasselbe von B. Gottl. Sutermeister erhandelt, welcher, wie es scheint, das Wirthschaftsrecht, von dem Gebäude getrennt, an jemand anders ausleihen wollte.

Dieses Vorhabens wurde die Verwaltungskammer des Cantons Aargau inne, wie sie, um die Exekution des Gesetzes vom ... zu bewirken, ein Verzeichniß aller vor der Revolution bestandenen Wirthshäuser aufnahm, und sie sah sich dadurch veranlaßt, den 8. Jan. 1801, in einem Schreiben an die Munizipalität Zofingen, zu bemerken: „daß nach der Vorschrift des erwähnten Gesezes, dem B. Sutermeister das Recht nicht zustehe, sein Tavernenrecht zu einem andern Gebäude zu verleihen, ja daß, um selbst davon Gebrauch machen zu dürffen, er sich voretst bey der Behörde um die Bewilligung zu melden habe.“ (Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Schreiben des Bürgers Martinet, Mitglied des Staatsraths und Commissär des Bezirks von Aosta, an den Vollz. Rath der helvetischen Republik.

Aosta, 20. Ventose J. 9. (11. Merz 1801.)

Die öffentliche Ruhe war in diesem Bezirk gestöhrt, ein Theil seiner Einwohner durch die Treulosigkeit der Feinde des republikanischen Systems irre geleitet, wagte es, die Fahne des Aufruhrs aufzustecken. Sie erhielten Bürger Regenten von dieser unseligen Begebenheit Kenntniß; eine Ihrer Legionen rükt ins Land, und die Ruhe wird wieder hergestellt. Wenn gleich das 2te helvetische Linien-Bataillon, unter Commando seines Chefs Müller, als es am 20. Pluviose jüngsthin, in hiesiger Gemeinde anlangte, keinen Aufruhr mehr zu bekämpfen fand, da er kurz zuvor durch eine Colonne Piemonteser-Truppen zerstreut wurde, so bleibt doch nicht weniger wahr, daß es durch seine Erscheinung dazu beygetragen hat, die gänzliche Ruhe in diesem Thale zu bewerkstelligen, und durch seine Gegenwart und Dienstthätigkeit dieselbe, während es sich hier aufhielt, zu erhalten. Das wahrhaft ausgezeichnete Betragen dieser Truppe, die genaue Disciplin, so sie beobachtete, verdient Lobes-Erhebungen, und macht dem braven Chef, welcher sie commandirt, Ehre, so wie sie die edelmüthige Regierung ehrt, der sie anzugehören das Glük hat.

Das Organ des Volks und meiner Regierung, und durchdrungen von ihren Empfindungen der Zuneigung und der Dankbarkeit, mache ich es mir B. Regenten zur Pflicht, Ihnen dieselben mit dem Charakter von Freymüthigkeit und Aufrichtigkeit zu äussern, mit welchem sich nach Ihrem Beyspiel, das Herz eines Republikaners ziert. — Ich habe die Ehre Sie zu begrüßen.

(Unterz.) Martinet.